



## Finanz- und Gebührenordnung

### Inhalt:

<b>1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft.....	2
§ 3 Genehmigung von Ausgaben.....	2
§ 4 Rechtsverbindlichkeiten / Kredit- und Darlehensaufnahme / Sicherheitenstellung.....	2
§ 5 Konteninhaber, Zeichnungsberechtigung.....	3
§ 6 Eigentumsbezeichnung.....	3
§ 7 Überschüsse, Rücklagen .....	3
<b>2. Abschnitt: Finanzwirtschaft des Vereins .....</b>	<b>3</b>
§ 8 Buch- und Kassenführung.....	3
§ 9 Jahresrechnung .....	3
§ 10 Aufgabe der Kassenprüfer .....	4
§ 11 Kassenführung, Überwachung anderer Kassen im Verein .....	4
<b>3. Abschnitt: Finanzwirtschaft der Abteilungen.....</b>	<b>4</b>
§ 12 Zuwendungen des Vereins.....	4
§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit .....	4
§ 14 Ergänzende Bestimmungen.....	4
<b>4. Abschnitt: Beitragsordnung .....</b>	<b>5</b>
§ 15 Wesen des Mitgliederbeitrages, Fälligkeit.....	5
§ 16 Stundung, Ermäßigung, Erlass der Mitgliederbeiträge.....	5
<b>5. Abschnitt: Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
§ 17 Inkrafttreten .....	5

# Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

## Finanz- und Gebührenordnung

### 1.Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Anwendungsbereich

Die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) gilt für die Finanzwirtschaft und die Erhebung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen des Vereins.

#### § 2 Allgemeine Grundsätze der Finanzwirtschaft

Der Vorstand hat die Finanzwirtschaft so zu planen und durchzuführen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist (vgl. § 3 VS)

#### § 3 Genehmigung von Ausgaben

(1) Genehmigung von Ausgaben:

bis 200 € jedes Vorstandsmitglied allein

bis 3.000 € der 1. Vorstand allein

bis 15.000 € der Mitgliederrat

über 15.000 € die Mitgliederversammlung

(2) Laufende Verwaltungsausgaben (z.B. Versicherungs- und Verbandsbeiträge, Lohn-, Miet- oder Pachtzahlungen, Energiekosten und Verbrauchsmaterial) können ohne Beitragsbeschränkung vom Vereinskassier sofort geleistet werden. Bei dringenden Ausgaben im Rahmen der Kompetenz des Mitgliederrates kann die Ausgabe auf einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes geleistet werden.

(3) Zahlungen sind vom Kassier nur auf Zahlungsanweisung der im §3 Abs 1 FGO geregelten Zuständigkeiten zu leisten.

(4) Der 1. Vorstand und der 1. Vereinskassier bzw. der Mitgliederrat kann im Rahmen ihrer Kompetenz an geeignete Personen Befugnisse übertragen.

#### § 4 Rechtsverbindlichkeiten / Kredit- und Darlehensaufnahme / Sicherheitenstellung

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten (z.B. Abschluss von Kauf- und Werkverträgen. Mit- und Pachtverträgen, Anstellungs- und Arbeitsverträge) ist im Rahmen der Befugnis der Genehmigung von Ausgaben möglich (§3 FGO), wobei die Jahresbelastung aus dem Vertrag, den jeweiligen Kompetenzbetrag nicht überschreiten darf.

Die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Stellung von Sicherheiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bis zu dem Betrag seiner Kompetenz ist der Mitgliederrat hierzu vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung befugt. Der Mitgliederversammlung ist hierüber in der nächsten Versammlung zu berichten.

Gemäß Gesetz bzw. Satzung sind die entsprechenden Verträge vom 1. Vorstand abzuschließen.

# Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

## Finanz- und Gebührenordnung

### § 5 Konteninhaber, Zeichnungsberechtigung

(1) Alle vom Vorstand, den Abteilungen und der Jugendleitung ~~er~~ unterhaltenen Konten müssen den „SV 1946 Waidhofen e.V.“ als Konteninhaber ausweisen.

(2) Jede Eröffnung eines Bank- oder Postgirokontos bedarf der vorherigen Zustimmung eines Kassiers und eines Vorsitzenden, die mit der Zustimmung zugleich die Zeichnungsberechtigung festlegen.

### § 6 Eigentumsbezeichnung

(1) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Mittel an den SV 1946 Waidhofen e.V.

(2) Der Verein erwirbt, auch über die Abteilungen und die Vereinsjugendleitung ~~er~~, Eigentum unter der Bezeichnung „SV 1946 Waidhofen e.V.“.

(3) Liegenschaften, die im Alleineigentum des Vereins stehen, haben im Grundbuch den „SV 1946 Waidhofen e.V.“ als Eigentümer auszuweisen.

### § 7 Überschüsse, Rücklagen

(1) Soweit das Geschäftsjahr (vgl. § 1 Abs. 3 VS) im Jahresergebnis mit einem Überschuss abgeschlossen wird, ist, wenn der Vorstand keine andere Verwendung beschließt, eine Rücklage gem. § 58 Nr. 6 oder Nr. 7 a AO zu bilden.

(2) Über weitere Zuweisungen einer Rücklage entscheidet auf Vorschlag des Kassiers der Vorstand.

(3) Auf die steuerliche Unbedenklichkeit der Rücklagenbildung und der Mittelverwendung hat der Vorstand besonders zu achten.

## 2.Abschnitt: Finanzwirtschaft des Vereins

### § 8 Buch- und Kassenführung

(1) Die Kassiere sind für eine ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung verantwortlich

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Erträge sind in den Büchern zu erfassen und ordnungsgemäß zu belegen.

### § 9 Jahresrechnung

(1) Die Kassiere haben für jedes Geschäftsjahr (vgl. § 1 Abs. 3 VS) eine Jahresrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), sowie eine Aufstellung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu erstellen.

(2) Die Jahresrechnung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen (§ 11 Abs. 6 VS).

# Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

## Finanz- und Gebührenordnung

### § 10 Aufgabe der Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer (vgl. § 12 Abs. 1 VS) haben die Buch- und Kassenführung und die Jahresrechnung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanz- und Gebührenordnung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Kassenbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben (§ 11 Abs. 6 VS).

(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Vorschlag bezüglich der Entlastung des Vorstandes zu unterbreiten (§ 11 Abs. 6 VS).

(4) Sonderprüfungen sind auf Anweisung des Vorstands unter Angabe des Prüfungsumfanges durchzuführen. (§12 Abs. 2 und 3VS)

### § 11 Kassenführung, Überwachung anderer Kassen im Verein

(1) Die Kassiere haben zur ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung jederzeit das Recht, von den Kassenwarten der Abteilungen und dem Führer einer Jugendkasse Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben innerhalb angemessener Frist zu verlangen und sich zum Nachweis die zugehörigen Belege vorlegen zu lassen bzw. Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

(2) Die Abteilungen haben dem Vorstand bis spätestens 31.01. jeden Jahres die Jahresrechnung mit den zugehörigen Unterlagen des abgelaufenen Jahres zuzuleiten.

(3) Die Kassiere sind berechtigt, Beiträge und Zuwendungen an die Abteilungen und die Jugendleitung so lange zurück zu behalten, bis den Anforderungen genügt wird.

## 3.Abschnitt: Finanzwirtschaft der Abteilungen

### § 12 Zuwendungen des Vereins

Eine Abteilung kann aus besonderem Anlass auf Antrag einen Zuschuss des Vereins erhalten. Über den Zuschuss entscheidet der Mitgliederrat (§ 10 VS).

### § 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Eventuelle Vergütungen für Vereinstätigkeiten werden jährlich vom Mitgliederrat beschlossen.

### § 14 Ergänzende Bestimmungen

Die Bestimmungen der Satzung und der Finanz- und Gebührenordnung gelten entsprechend, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Abteilungen in Betracht kommen und nichts anderes bestimmt ist.

# Sportverein 1946 Waidhofen e.V.

## Finanz- und Gebührenordnung

### 4.Abschnitt: Beitragsordnung

#### § 15 Wesen des Mitgliederbeitrages, Fälligkeit

(1) Der Mitgliederbeitrag (§ 7 Abs. 1 u. 2 VS) ist ein Jahresbeitrag. Er ist im Voraus zu entrichten und unbeschadet einer vom Vorstand angeordneten, nach Jahresabschnitten aufgeteilten Einhebung jeweils am 01. Januar eines Jahres fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind der Anlage „Mitgliedsbeiträge“ zu entnehmen.

(2) Bei neu eintretenden Mitgliedern wirkt die Beitragspflicht auf den ersten Tag des Beitrittsquartals zurück. Der Mitgliederbeitrag ist in diesem Falle mit der Aufnahme (Anmeldung) in den Verein fällig.

(3) Alle Beiträge des Vereins werden mittels Einzugsermächtigung erhoben.

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Geschäftsjahres, in dessen Verlauf die Mitgliedschaft beendet wurde, oder der Verlust der Mitgliedschaft eingetreten ist (§ 6 VS). Eine Beitragsrückerstattung findet in keinem Falle statt.

#### § 16 Stundung, Ermäßigung, Erlass der Mitgliederbeiträge

Aus sozialen Gründen kann der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr stunden, ermäßigen oder erlassen (§ 7 Abs. 1 VS).

### 5.Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### § 17 Inkrafttreten

Die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 04. Februar 2011 in Kraft.

Waidhofen, .....Hans-Werner Leib

1. Vorstand